

# Geltungsbereich des Mietspiegels 2020 der Stadt Gütersloh

Der Mietspiegel gilt grundsätzlich für alle vermieteten Wohnungen in der Stadt Gütersloh, die bis zum 31.12.2019 bezugsfertig waren.

## Der Mietspiegel gilt nicht für:

- Wohnungen, deren Erstellung oder Modernisierung mit Mitteln öffentlicher Haushalte gefördert wurden und deren Miethöhe deshalb derzeit noch einer Preisbindung unterliegen;
- Wohnungen, die nur zum vorübergehenden Gebrauch (unter 1 Jahr) vermietet wurden;
- Wohnraum, der Teil eines Studenten-, Jugend-, Altenwohnheims oder sonstigen heimähnlichen Unterkunft ist;
- Wohnungen mit gemäß Mietvertrag gewerblich oder teilgewerblich genutzten Räumen;
- Werks-, Dienst- oder Hausmeisterwohnungen für die der Mieter eine ermäßigte Miete zahlt;
- möbliert oder teilmöbliert vermietete Wohnungen wobei unter Möblierung/Teilmöblierung nicht Einbauschränke, Durchreichen, Einbauküchen u. ä. verstanden werden;
- nicht abgeschlossene Wohnungen;
- Wohnungen, deren Küche, Toilette und Bad, wenn vorhanden auch von anderen Mietparteien mitbenutzt werden;
- Wohnungen mit WC außerhalb der Wohnung;
- Wohnungen, die kleiner 25 m<sup>2</sup> sind.